

CH_VB JAAC 56.42 vom 7. Juni 1991

Bundesverwaltung, 1991-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_56.42__

FR: CH_VB JAAC 56.42 du 7 juin 1991

IT: CH_VB JAAC 56.42 del 7 giugno 1991

Erwägungen

E. 1

Televisione. Discussione ed esibizione cabarettistica sul tema «Le donne vogliono essere preti?». Art. 4 cpv. 1 e 2 Concessione SSR. - Il numero dei ricorsi interposti non costituisce un criterio valido per la valutazione dell'equa presentazione delle diverse opinioni. - Nessuna violazione della concessione a causa del carattere unilaterale dell'emissione, poiché in altre emissioni dell'emittente è stato ripetutamente espresso il punto di vista dei cattolici più fortemente legati alle tradizioni. - Nessun carattere eccessivo della discussione e nessuna violazione dei sentimenti religiosi dovuti alla presentazione satirica di una donna addetta alle pulizie in abito sacerdotale. I A. «Fragment» ist eine regelmässig ausgestrahlte Sendung vom Fernsehen der deutschen und der rätoromanischen Schweiz (DRS). Sie beinhaltet verschiedenste Themen aus dem Bereich von Kirche und Religion. Die Sendung «Fragment» vom 7. März 1991 beinhaltete neben vier Filmbeiträgen eine Kabaretteinlage mit der Basler Kabarettistin Sibylle Birkenmeier. Den Schwerpunkt der Sendung stellte der erste Beitrag dar, in welchem unter dem Titel «Wollen Frauen Priesterinnen sein?» drei katholische Theologinnen ihre diesbezügliche Meinung äusserten. Diesem Sendebeitrag war auch die Kabaretteinlage gewidmet, die aus einem Dialog zwischen der Jungfrau Maria und der Putzfrau Lisa bestand, in dessen Verlauf die Putzfrau Lisa «auf Wunsch Marias» in einem priesterlichen Gewand auftrat. B. Gegen diese Sendung erhob am 4. April 1991 X zusammen mit 22 Mitunterzeichnern Beschwerde bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Der Beschwerdeführer beanstandet, die Sendung «Fragment» verletze Art. 4 der Konzession für die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft vom 5. Oktober 1987 (Konzession SRG, BBl 1987 III 813 f.). Zur Begründung führt der Beschwerdeführer an, die beanstandete Sendung habe die Meinungen einseitig dargestellt, insbesondere sei die Zusammensetzung der interviewten Personen einseitig gewesen; papsttreue Katholiken(innen) seien in der Sendung nicht zu Wort gekommen, so dass die konzessionsrechtliche Verpflichtung zur angemessenen Darstellung der Vielfalt der Ansichten verletzt sei. Was die Bedeutung der Frau in der Kirchengeschichte betreffe, so zeichne sich die Sendung durch eine geradezu peinliche Ignoranz aus. Die einseitige Darstellung «Frau und Kirche» sei umso gravierender, als während der gesamten Sendung kontinuierlich gegen die sogenannten romtreuen Katholiken(innen) argumentiert und polemisiert worden sei. Von einer angemessenen Ausgewogenheit dieser pseudoinformativen Sendung könne somit keine Rede

E. 2

Gemäss der Bundesverfassung ist die Programmautonomie des Veranstalters im Rahmen des Programmauftrages von Radio und Fernsehen gewährleistet (Art. 55bis Abs. 2 und Abs. 3). Für die SRG ist der Programmauftrag insbesondere in Art. 4 Konzession SRG näher konkretisiert.

E. 2.1

(Art. 4 Abs. 1 Konzession SRG, vgl. VPB 50.52, S. 347; VPB 53.48, S. 341 ff.; VPB 54.14, S. 74 ff.; VPB 54.47, S. 297; VPB 55.37, S. 330 f.)

E. 2.2

(Art. 4 Abs. 2 Konzession SRG, vgl. u. a. VPB 51.33, VPB 53.44, VPB 53.45 und VPB 53.50; Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBl] 1982, S. 223 f.; BGE 114 Ib 204) Die konzessionsrechtliche Verpflichtung zur angemessenen Darstellung der Vielfalt der Ansichten verlangt in der Regel nicht, dass ein Thema in einer Sendung stets mit all seinen Teilaspekten, denkbaren Interpretationen und Wertungen dargestellt wird. Die genannte Verpflichtung kann grundsätzlich auch erfüllt werden, indem die gebotene Vielfalt in vergleichbaren Sendungen in einem dem Thema angepassten Zeitraum zum Ausdruck kommt (Kommentar zur Bundesverfassung, Art. 55bis Rz. 56-57; VPB 50.80, S. 485). Das konzessionsrechtliche Gebot der Erkennbarkeit der Ansichten, das die UBI in ihrer Praxis auch unter dem Begriff der Transparenz mitberücksichtigt (vgl. VPB 55.10), verlangt, dass für die Rezipienten stets erkenn- und unterscheidbar bleibt, ob eine Aussage als Meinungsäußerung oder als Tatsachendarstellung vermittelt wird. Dazu gehört insbesondere auch, dass die Konsumenten im Bild sind über die Art einer Sendung und den Anspruch, den diese erhebt (vgl. u. a. VPB 53.49, S. 347, 352 ff.). (Programmautonomie, vgl. für viele VPB 55.38)

E. 3

haben. Die inkriminierte Sendung war aber erklärermassen und für den Zuschauer in der Anmoderation ersichtlich dem Thema gewidmet, die Auffassungen von Katholiken vorzustellen, die sich mit der heutigen Struktur der katholischen Kirche kritisch auseinandersetzen. Damit war auch klargestellt, dass im Rahmen dieser Sendung nicht die Haltung und Einstellung der Katholiken im allgemeinen und diejenige der «papstreuen Katholiken(innen)» im besonderen zu dieser Problematik thematisiert würde. Der Veranstalter ist entsprechend der ihm von Verfassungswegen zustehenden Programmautonomie frei, in den Schranken der konzessionsrechtlichen Grundsätze die Art zu wählen, wie ein bestimmtes Thema bearbeitet und präsentiert werden soll; dabei steht dem Veranstalter insbesondere auch in der Bestimmung der Teilnehmer(innen) einer Sendung ein Ermessensspielraum zu. Aus konzessionsrechtlicher Sicht ist die Auswahl der Teilnehmer(innen) nicht zu beanstanden; die im Rahmen des Beitrages «Wollen Frauen Priesterinnen sein?» interviewten Theologinnen erfüllten die bildungsmässigen Voraussetzungen, um ein solches Amt - wenn es die katholische Kirche ihnen erlauben würde - auszuüben. Auch unter Berücksichtigung der der Sendung zugrundeliegenden Thematik ist der Beizug eines Vertreters einer «papstreuen» Linie zur Erfüllung der genannten konzessionsrechtlichen Verpflichtungen nicht unerlässlich. Ein bewusst einseitiger Charakter einer Sendung ist für sich dann nicht konzessionsverletzend, wenn der angemessenen Darstellung der Vielfalt der Meinungen in der Gesamtheit des Programms Genüge getan wird. Der Veranstalter hat in der vergangenen Zeit - und das wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten - unter anderem auch aus aktuellen Gründen Gelegenheit geboten, die verschiedenen innerhalb der katholischen Kirche vertretenen Positionen darzulegen. So fand in den Sendungen des Veranstalters wiederholt auch der Standpunkt der stärker traditionsgebundenen Kreise innerhalb der katholischen Kirche Ausdruck. Insofern ist der Veranstalter seiner konzessionsrechtlichen Verpflichtung zur angemessenen Darstellung der Meinungen nachgekommen. Daran vermag auch die Behauptung des

Beschwerdeführers nichts zu ändern, die unausgewogene Darstellung religiöser und konfessioneller Themen in den SRG-Medien lasse sich allein schon durch die zahlreichen Konzessionsbeschwerden belegen, die gegen Sendungen solchen Inhaltes geführt wurden. Nach Ansicht der UBI ist die Zahl der eingegangenen Konzessionsbeschwerden kein valables Kriterium für die Beurteilung des konzessionsrechtlichen Aspektes der angemessenen Darstellung der Vielfalt der Ansichten.

E. 4

die Visionierung der Sendung, dass in keiner Sequenz die Kritik zu einer unwürdigen Polemik verkam, die allenfalls eine korrigierende Intervention des Journalisten nötig gemacht hätte. Die abgegebenen Voten blieben sachlich und wirkten kaum emotionalisierend; die Kritik blieb jederzeit auf dem Niveau einer rationalen Argumentation und sachlichen Auseinandersetzung und nahm nie einen exzessiven Charakter an, der geeignet gewesen wäre, innere Überzeugungen zu verletzen. Der unverkennbar kritische Grundtenor der Sendung für sich allein indessen, vermag jedenfalls keine konzessionsrechtlich relevante Verletzung religiöser Gefühle zu bewirken.

E. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 56.42 - Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 7. Juni 1991 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1992 Année Anno Band 56 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 589 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.